



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241.50 50 31-32 · Telefax 0241.50 50 33 · Gerichtsfach 046

Anmerkung (zu OLG Düsseldorf Entscheidung, Beschl. v. 19.1.98- 4 WF 168/97)

FamRZ 99,917

Bei dem im PKH-Prüfungsverfahren ergangenen Beschlusses des OLG Düsseldorf handelt es sich um die erste veröffentliche obergerichtliche Entscheidung zur Frage, welcher Stichtag beim Zugewinnausgleich für die Bewertung von Grundstücken in den neuen Bundesländern zugrundegelegt werden soll. Kontrovers diskutiert haben Lipp¹ sowie der Unterzeichner² diese Frage bereits in dem Fall, bei welchem der Grundbesitz zunächst enteignet war und nach der Wiedervereinigung entsprechend dem VermG rückübertragen wurde. Lipp hatte sich in seinem Beitrag auf den Standpunkt gestellt, entscheidend sei der Zeitpunkt der Feststellung einer materiellen Berechtigung (durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 VermG, hier mit anschließender Grundbuchberichtigung, § 34 Abs. 2 Satz 1 VermG), also der Zeitpunkt des Grundstücksrückerwerbes. Der Unterzeichner ist des Argumentation mit ähnlicher Begründung wie das OLG Düsseldorf unter Hinweis auf das dem Zugewinnausgleich immanente strenge Stichtagsprinzip entgegengetreten. Aus der vorliegenden Entscheidung läßt sich ein zusätzliches Argument für die Richtigkeit dieser Ansicht herleiten. Zugewinnausgleichsmäßig müssen die Fälle, in denen der Eigentümer nie sein Recht verloren hat, gleichbehandelt zu werden mit den Fällen, in denen er sein Recht aufgrund späterer Rückübertragung wieder erworben hat. Wie aber würde Lipp in dem Fall des OLG Düsseldorf das Anfangsvermögen überhaupt berechnen wollen? In der obigen Entscheidung gäbe es ja gar keinen Stichtag nach der Wiedervereinigung. Nur willkürlich könnte das Gericht diesen Zeitpunkt (fiktiv) festsetzen. Die Frage der Bearbeitungsdauer eines Antrags nach dem VermG wäre völlig ungewiß. Gerade in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung waren bei Grundbesitz in der DDR teilweise erhebliche Wertschwankungen (nach oben und nach unten) zu beobachten. Derjenige Eigentümer, der nie sein Recht verloren hat (also eine stärkere Rechtsposition hatte), kann jedoch zugewinnausgleichsmäßig nicht schlechter behandelt werden als derjenige, der erst nach der Wiedervereinigung aufgrund des VermG das Eigentum zurückerworben hat. Dieses Argument a maiore ad minus beweist, daß in derartigen Fällen immer auf den Erbfall abzustellen ist. Im übrigen hat beim ähnlich gelagerten Fall des Pflichtteilsrechtes das OLG Köln zwischenzeitlich in einem Prozeßkostenhilfeprüfungsbeschluß³ ebenfalls den Zeitpunkt des Erbfalls als maßgeblich angesehen. Eine analoge Anwendung des § 2311 Abs. 1 BGB wurde abgelehnt. Das Gericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es keinen Grund gebe, diese Fallgestaltung anders zu behandeln, als z.B. die Fälle unverdienten Wertzuwachses bei Börsengeschäften, Grundstückssteigerungen, Lotteriegewinnen, etc..

¹FamRZ 98, 597

²FamRZ 98, 596.

³abgedruckt NW 98, S 240